

41

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 273/67

URTEIL

Verkündet am

11. März 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kraftfahrzeugschlossers Hans W [REDACTED],
N [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Polizeimeister Josef H [REDACTED],
N [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main - 13. Zivilsenat in Darmstadt - vom 26. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. Dezember 1964 wurde der Kläger, als er in seiner Eigenschaft als im Dienste des Landes Hessen stehender Polizeimeister anlässlich eines Straßenverkehrsunfalls eine Tatbestandsaufnahme an der Unfallstelle machte, von dem dem Beklagten gehörigen und von diesem gesteuerten Personenkraftwagen "Lloyd 600" erfaßt und so schwer verletzt, daß er am 1. September 1966 vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden mußte.

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte, über dessen Verschulden an dem Unfall Einigkeit besteht, mehr als die Hälfte des dem Kläger entstandenen und durch die Unfallfürsorgeleistungen seines Dienstherrn nicht gedeckten materiellen

und immateriellen Schadens ersetzen oder ob der Kläger wegen eines mitwirkenden Verschuldens einen Teil seines Schadens selbst tragen muß.

Am Unfalltag war der Kläger abends als Streifenführer eingesetzt und befuhr zusammen mit dem Fahrer He in einem Funkstreifenwagen die Bundesstraße 37 zwischen Hirschhorn und Neckarsteinach. Über Funk erhielt er den Auftrag, einen Verkehrsunfall aufzunehmen, der sich etwa in Höhe von km 38,5 ereignet hatte. Gegen 18.00 Uhr erreichte das Polizeifahrzeug die Unfallstelle. Die Bundesstraße 37 verläuft in diesem Streckenabschnitt gerade und übersichtlich zwischen dem Neckar und der Bahnlinie Heidelberg-Eberbach. Es herrschte Schneetreiben und die Straße war glatt. Auf der Fahrbahn zum Neckar hin – aus Richtung Neckarsteinach rechts – stand schräg ein vorn beschädigter Lastkraftwagen, der auf ein anderes, nicht mehr an der Unfallstelle verbliebenes Fahrzeug aufgefahren war. Sein rechtes Vorderrad ragte über den Fahrbahnrand hinaus und sein rückwärtiger Teil bis fast zur Straßenmitte in die Fahrbahn hinein. Warnlampen waren nicht aufgestellt. Der Kläger stieg aus und beauftragte den Fahrer das Polizeifahrzeug etwa 15 m weiter in Richtung Neckarsteinach an der Einfahrt zu einer Bahnunterführung mit eingeschaltetem Blaulicht abzustellen. Nach seiner Rückkunft erhielt He vom Kläger den Auftrag, den Unfallwagen mit Warnleuchten abzusichern. Der Kläger selbst ging dicht an der der Straße zugekehrten Seite des stehenden Unfallwagens entlang, um dessen rückwärtige Beleuchtung zu prüfen. Hierbei wurde er von dem aus Richtung Neckarsteinach herankommenden Fahrzeug des Beklagten erfaßt, das in diesem Augenblick auf den Unfallwagen aufprallte.



Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie den Ersatz des Schadens, der ihm durch die Beschädigung seiner Kleidung, durch Aufwendungen für Heilungskosten, vermehrte Bedürfnisse und entgangene Dienstbezüge entstanden ist. Er begehrt ferner die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für den weiteren Schaden.

Das Landgericht hat den Schmerzensgeldanspruch und die bezifferten Ansprüche von 2.475,30 DM und 2.233,34 DM nebst Zinsen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die festgestellte Ersatzpflicht gegenüber dem Kläger nur besteht, soweit die Ansprüche nicht kraft Gesetzes auf Dritte, insbesondere auf das Land Hessen, übergegangen sind. Der Beklagte hatte im Berufungsrechtszug schließlich Klagabweisung nur noch insoweit beantragt, als das Landgericht den Klageanträgen zu mehr als der Hälfte entsprochen hat. Sein Haftpflichtversicherer zahlte während der Berufungsinstanz an den Kläger den Betrag von 8.000,- DM, über dessen Verrechnung keine Einigkeit besteht.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt der Beklagte seinen im zweiten Rechtszug eingeschränkten Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht unangefochten davon aus, daß der Beklagte den Unfall schuldhaft verursacht hat und für

den dem Kläger entstandenen Schaden nach §§ 823 ff BGB haftet.

II.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Kläger den Unfall schuldhaft mitverursacht hat, gelangt jedoch bei der nach § 254 Abs. 1 BGB vorgenommenen Abwägung zu dem Ergebnis, die erhöhte Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Beklagten, bedingt durch dessen schwere Sorgfaltsverletzung, sei so überwiegend, daß das als gering zu bewertende Verschulden des Klägers als Unfallursache außer acht bleiben könne.

Das erheblich überwiegende Verschulden des Beklagten hat das Berufungsgericht darin gesehen, daß dieser das eingeschaltete Blaulicht des Polizeistreifenwagens auf eine größere Entfernung bemerkt hatte und deshalb zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war. Der Beklagte hätte nach Ansicht des Berufungsgerichts deshalb seine Geschwindigkeit so weit herabsetzen müssen, daß er vor jedem Hindernis anhalten konnte, und er hätte seine gespannte Aufmerksamkeit auf die vor ihm liegende Fahrbahn richten müssen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß an dem Unfallfahrzeug die Rücklichter gebrannt haben.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht das Verhalten des Klägers als nicht ins Gewicht fallend angesehen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß angesichts der Witterungsverhältnisse dem Kläger nicht zuzumuten war, auf der der Fahrbahn abgekehrten Seite an dem Unfallfahrzeug entlang nach hinten zu gehen, zumal die Straßenböschung an

dieser Stelle zum Neckar hin abfällt und ein Begehen der äußersten Fahrbahnseite mit Gefahren verbunden gewesen wäre. Der Kläger habe sich jedoch nicht in genügendem Maße um herannahende Fahrzeuge gekümmert. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß er in Ausübung seines Dienstes gehandelt und ersichtlich in erster Linie an die Erfüllung seiner im Allgemeininteresse liegenden beruflichen Pflichten gedacht habe. Bei der Durchführung verkehrsrechtlicher Maßnahmen gehörten Wagemut und Entschlossenheit zu den Pflichten eines Polizeibeamten. Zwar werde das Verschulden des Klägers hierdurch nicht aufgehoben; der Schuldvorwurf gegen ihn erscheine jedoch im Verhältnis zu dem Verschulden des Beklagten als derart gering, daß er für den Haftungsumfang außer Betracht bleiben müsse.

2. Entgegen der Ansicht der Revision lassen diese Ausführungen keinen den Beklagten beschwerenden Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht hat weder den Begriff der Verursachung noch den des Verschuldens im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB verkannt. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob die Abwägung auf Rechtsfehlern beruht und ob alle für die Abwägung bedeutsamen Umstände berücksichtigt worden sind. Rechtsfehler sind in dieser Hinsicht nicht ersichtlich; das Berufungsgericht hat auch alle für die Abwägung maßgebenden Umstände berücksichtigt. Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen tragen das Ergebnis, daß der Beklagte den Unfall ganz überwiegend verursacht und verschuldet hat.

Der Beklagte hat nach der rechtsfehlerfreien Wertung des Berufungsgerichts grob fahrlässig die einen Kraftfahrer in der gegebenen Verkehrslage treffenden Sorgfaltspflichten

mißachtet. Wenn während eines Schneetreibens bei ungünstigen Straßenverhältnissen ein haltendes Polizeifahrzeug sichtbar wird, dessen Blaulicht in Betrieb ist, so muß sich jedem Verkehrsteilnehmer die Wahrscheinlichkeit aufdrängen, daß in unmittelbarer Nähe ein Unfall oder sonstige Umstände einen Polizeieinsatz erforderlich machen. Dann aber gebietet es die pflichtgemäße Sorgfalt, die Geschwindigkeit des Fahrzeugs so einzurichten, daß es auf kürzeste Entfernung zum Anhalten gebracht werden kann. Verstieß der Beklagte schon gegen diese Sorgfaltspflicht, so ist es weiterhin vorwerfbar, daß er die brennenden Rücklichter des Unfall-Lastkraftwagens nicht wahrgenommen hat und auf diesen aufgefahren ist.

Gegenüber dieser grobfahrlässigen Fahrweise des Beklagten kann das Verhalten des Klägers, selbst wenn man darin ein Verschulden sehen könnte, nicht ins Gewicht fallen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die örtlichen Verhältnisse dem Kläger ein Vorbeigehen an der dem Neckar zugewandten Seite des Unfallfahrzeugs nicht gestatteten. Der Kläger brauchte nicht damit zu rechnen, daß ein entgegenkommender Verkehrsteilnehmer die Gefahrenquelle, die der haltende Unfall-Lastkraftwagen für den Verkehr bildete, angesichts des in kurzer Entfernung davor aufgestellten und blaue Blinkzeichen gebenden Polizeifahrzeugs nicht erkennen und unbekümmert seine Fahrt fortsetzen würde. Mit einem solchen Verhalten brauchte der Kläger auch dann nicht zu rechnen, wenn die Warnleuchten noch nicht aufgestellt waren und die roten Rücklichter des Unfallfahrzeugs nicht gebrannt hätten, zu deren Überprüfung er sich gerade begeben wollte.

III.

Zu Unrecht wendet sich die Revision auch dagegen, daß das Berufungsgericht ein Feststellungsinteresse des Klägers hinsichtlich des weiteren Schadens bejaht. Der Kläger hat bei dem Unfall schwere Verletzungen erlitten, deren Ausmaß und Folgen in den auf Leistung gerichteten Klageanträgen nicht vollständig zum Ausdruck kommen. Der Kläger hat z.B. die Differenz zwischen den aktiven Dienstbezügen und den Versorgungsbezügen lediglich für den Monat September 1966 geltend gemacht. Es ist anzunehmen, daß er auch für die spätere Zeit einen Schaden dadurch erlitten hat, daß er statt der Dienstbezüge Ruhegehalt bezieht. Die von dem Beklagten in der Berufungsbegründung aufgestellte Behauptung, der Kläger könne mit der ihm verbliebenen Arbeitskraft so viel hinzuverdienen, daß für ihn ein materieller Nachteil nicht entstehe, war zu unsubstantiiert, als daß das Berufungsgericht ihr hätte nachgehen müssen.

Im übrigen ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts bei der Schwere der Verletzungen mit zukünftigen Schäden infolge vermehrter Bedürfnisse zu rechnen, die durch Leistungen des Dienstherrn nicht voll ausgeglichen werden. -

Die hiernach unbegründete Revision war mit der Kosten-
folge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz